

wenn wir es für unentbehrlich halten, tagtäglich mit brevi manu, sub lege oder voto oder petito oder conditione remissionis oder mit praesentatum, mundum, actum ut supra, documentum insinuationis, ultimo, anni currentis, hujus mensis, per annum, sub, pro, cito, citissime, secreta, ex officio, alinea, ad, in subsidium, loco citato und dergleichen lateinischen Brocken umgehen? Ist das deutsche Geschäftssprache? Und sind diese Brocken wirklich nicht entbehrlich oder durch gleich kurze deutsche Ausdrücke zu ersegen? Die Reichspostverwaltung hat den Gegenbeweis bereits geliefert. Wer fremde Sprachen getrieben hat, glaubt nun auch allgemein so sprechen und schreiben zu können, als wenn Jeder dieselben Sprachen verstände. Das ist rücksichtslos gegen diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ist. Man frage, wie viele Deutsche weder lateinisch, noch griechisch, noch französisch und englisch verstehen. Doch wohl die Mehrzahl! Dann denke man daran, daß man bei den Gewerbetreibenden, Brennern, Zollpflichtigen u. s. w. ebenso wenig das Verständniß fremder Sprachen allgemein voraussetzen kann, als ein solches Verständniß, welches denn auch sehr oft fehlt, für den Eintritt in den unteren Zoll- und Steuer-Dienst verlangt wird. Wie oft hört man: Real statt Regal, resewar statt reservoir, 1 colla statt 1 collo Renumeration statt Remuneration, ein monita statt ein monum, Recherchen statt Recherchen (Recherschen). Der untere Beamte oder Gewerbetreibende, der derartige Worte so falsch gebraucht, wird womöglich belächelt. Aber ist dies nicht sehr ungerecht, da dem Betreffenden doch nichts übrig bleibt, als die amtlich gebräuchlichen Worte auch seinerseits — natürlich mit seinem mangelhaften Verständniß anzuwenden? Ja, ist es nicht widerspruchsvoll, wenn zur Ueberwachung der Ausführung von Gesetzen und behördlichen Verfügungen Beamte bestellt werden, denen die Ausdrücke dieser Gesetze und Verfügungen nicht durchaus verständlich sind? Ist es nicht unbillig, wenn das Gesetz sagt, daß Unkenntniß seiner Bestimmungen nicht vor Bestrafung wegen Verlegung derselben schütze und doch Ausdrücke anwendet, die tausende von Staatsbürgern nicht verstehen. Wie kann man verlangen, daß eine Tagelöhner-Schefrau es verstehe, wenn in einem gegen sie und Andere erlassenen Strafbefehle gesagt wird: sie habe die Kosten „pro rata et in solidum“ zu zahlen? Oder ein ungebildeter Brenner, wenn es heißt: er sei zu Confiscation des mißbrauchten Maischbottichs modo Erlegung desses Tarwerthes verurtheilt? Kann selbst jeder wissenschaftlich Gebildete behaupten, daß er jedes in deutschen Gesetzen u. s. w. vorkommende Fremdwort verstehe? Wer aber hat stets Zeit, wegen der Bedeutung eines ihm unbekannten Wortes jogleich im Fremdwörterbuche nachzuschlagen? Wie viele der Zoll- und Steuer-Unterbeamten besitzen Fremdwörterbücher? Ist es nicht beschämend, daß Staatsbürger zum Verständniß ihrer eigenen Gesetze oder der Verfügungen ihrer Behörden überhaupt Fremdwörterbücher nötig haben? Dazu kommt, daß die Fremdwörter oft einen schwankenden, unbestimmten, mehrdeutigen Sinn haben. Man vergegenwärtige sich z. B., eine wiewielfache Bedeutung das Wort Expedition hat.

Welche Verantwortung übernimmt man mit dem Fremdwörtergebrauch, wenn behördliche Verfügungen wegen darin vorkommender Fremdwörter von den Unterstellen oder Unterbeamten nicht verstanden werden? Man frage nur einmal nach, wie oft dies der Falle ist, wie oft Unterbeamte gezwungen sind, sich die Bedeutung eines Fremdwortes nur zu denken oder dasselbe ganz unbeachtet zu lassen oder auf eine Gelegenheit zu warten, sich den Sinn erklären zu lassen. Man frage nur einmal nach, wieviele Unterbeamte die durch br. m., s. v. r. abgekürzten Worte angeben können! Und wie kann man verlangen, daß Unterbeamte, die keine fremde Sprache zu verstehen brauchen, doch Wörter aus dieser Sprache richtig schreiben? Widersprüche über Widersprüche! Dabei besteht keine Uebereinstimmung, wie namentlich die französischen Wörter geschrieben werden sollen. Man schreibt Bureau, bureaux u. Bureau, Büreaus (halb deutsch, halb französisch!) Controleur, Controlör, und Kontrolleur (wieder deutsch und französisch).

Welche Schreibweise soll man wählen; jedenfalls entweder ganz die französische oder ganz die deutsche. Warum hat man aber nicht den Muth, die deutsche Schreibweise (wie Brosche statt broche, Broschüre statt brochüre, Möbel statt meubles) bei allen Fremdwörtern anzuwenden? Man würde dann wenigstens den Unterbeamten die Möglichkeit an die Hand geben, die Wörter richtig zu lesen und zu sprechen!

Die Sache läßt sich aber auch von einer anderen Seite betrachten. Hat der deutsche Beamte nicht die Pflicht, zu seinen Vorgesetzten und Untergebenen amtlich in der deutschen als seiner Geschäftssprache zu reden d. h. also sie nicht beliebig mit Fremdwörtern zu vermengen? Und hat der andere Theil und so auch der deutsche Abgabepflichtige dementsprechend nicht ein Recht darauf? Wer wollte bestimmen, welche Fremdwörter als allen Beamten und Abgabepflichtigen verständlich anzusehen wären? Und wer wollte, nur um die Fremdwörter zu schonen, und nicht deutsch schreiben zu müssen, den Satz vertheidigen, daß derjenige Beamte, der ein Fremdwort nicht versteht, sich um den Sinn kümmern möge? Der Fremdwörtergebrauch würde dann gar keine Schranken haben. Zwar welche Schranken hat er jetzt? Allerdings auch schon so gut, wie gar keine! Es würden sich unschwer Berichte entwerfen lassen, in denen, ohne daß dies besonders auffallen würde, alle Hauptwörter, Eigenschafts- und Hauptzeitwörter nicht deutsch wären! Jeder kann eben auch amtlich ein ganz beliebiges Kauderwelsch schreiben! Wie man aber an schlechter Aussprache Nachlässigkeit oder Mangel an Bildung, und in nachlässiger Redeweise einem Vorgesetzten gegenüber Mangel an Achtung erblickt, so ist es auch beim Gebrauche der Fremdwörter. Derselbe ist, wie oben bemerkt, eine gewohnheitsmäßige Nachlässigkeit oder eine belächelnswerthe Ziererei. Jedenfalls ist er eine Verleugnung des Gebotes, daß unsere Geschäftssprache die deutsche sein soll.

Es seien nun folgende Vorschläge gemacht.

Alle Behörden beachten selbst und verlangen von ihren Unterbehörden und Beamten:

- 1) Fremdwörter sind thunlichst zu vermeiden, weil die Geschäftssprache die deutsche ist und der — auch aus anderen Gründen verwerfliche — Fremdwörtergebrauch oft auch die Gefahr des Nicht- oder Mißverständnisses in sich trägt.
- 2) Vor Allem sind solche Wörter zu vermeiden, deren richtige Aussprache und Schreibweise Kenntniß der fremden Sprache voraussetzt.
- 3) Die Vermeidung der Fremdwörter kann, sobald es ohne Gefährdung des Verständnisses möglich ist, durch einfache Weglassung erzielt werden. (z. B. br. m. ist durchaus überflüssig. Auch das s. l. r. u. s. w. ist entbehrlich, weil meist selbstverständlich. Dafür könnte im Gegentheil, wenn das Schriftstück bei der Empfangsstelle verbleiben soll, dies bemerkt werden.)
- 4) Wo das Gesetz neben dem fremden Fachausdruck auch einen deutschen als gleichbedeutend gebraucht (z. B. Transportant und Waarenführer), nehme man stets den deutschen. (Wenn und solange das Gesetz freilich ein Fremdwort als ausschließlichen Fachausdruck braucht, oder Amtsbezeichnungen Fremdwörter sind, wird man dieselben bis zur Aenderung von maßgebender Stelle nicht vermeiden können.)

Dazu sei noch bemerkt, daß man bei Einstellung von deutschen Wörtern für die fremden nicht peinlich eine Uebersetzung der letzteren zu suchen hat, sondern es darauf ankommt, ein der Sache entsprechendes deutsches Wort zu finden. So würde z. B. die jetzt bestehende unschöne und die Stellung doch nicht bezeichnende oder gar erschöpfende Amtsbenennung: Oberzoll- oder Obersteuer-Inspector bei etwaiger Aenderung nicht durch eine Uebersetzung entfernt werden können, sondern man würde etwa einen Ausdruck wie: Hauptzoll- oder Hauptsteueramtmann, Zoll- oder Steuer-Oberamtmann, oder Grenzamtmann, oder Grenz- oder Steuer-Bezirkshauptmann wählen müssen. Wenn aber